

*An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Frau Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 24. März 2022

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, MMag. Alexander Petschnig, Ilse Benkö auf
Fassung einer EntschlieÙung betreffend Wahl des Jugendgemeinderates**

Der Landtag wolle beschließen:

**Entschließung des Burgenländischen Landtages vom betreffend
Wahl des Jugendgemeinderates**

Die Veranstaltungsreihe „Jugend im Landtag“, bei der Schulklassen einen Tag lang das hohe Haus besuchen und die politische Arbeit hautnah miterleben, findet seit vergangenem Herbst statt. Es ist sehr schön zu sehen, mit welchem Engagement sich unsere Jugend für politische und soziale Themen interessiert und vor allem Lösungen herausarbeitet. Wie ein roter Faden durch alle Veranstaltungen zieht sich der Wunsch der Jugend nach mehr demokratischer Mitsprache.

In jeder burgenländischen Gemeinde gibt es derzeit zwar einen Jugendgemeinderat, der aus der Mitte des Gemeinderates für die Dauer seiner Funktionsperiode zu wählen ist. Er darf im Zeitpunkt seiner Wahl das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sofern vom Gemeinderat kein Jugendgemeinderat bestellt wird, muss der Bürgermeister einen sogenannten Gemeindejugendreferenten bestellen, der ebenfalls das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet und den Bürgermeister bei der Jugendarbeit in der Gemeinde zu unterstützen hat. Dieser kann allerdings vom Bürgermeister jederzeit abberufen werden.

Die Jugend aus dem ganzen Land wünscht sich jedoch unmissverständlich, dass diese Funktion nicht mehr von den Bürgermeistern nach parteipolitischen Überlegungen besetzt werden soll, sondern dass der Jugendgemeinderat von der Jugend selbst via Persönlichkeitswahl direkt gewählt werden und dieser Jugend auch verantwortlich sein soll! Konkret bedeutet das, dass die Wahl des Jugendgemeinderates nach Maßgabe der Bestimmungen zur Bürgermeisterwahl durch jene Personen erfolgen soll, welche das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen und zum Zeitpunkt der Wahl das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Weiters wäre es sinnvoll, dass der Jugendgemeinderat mindestens einmal im Jahr und nach Bedarf auch öfters eine Versammlung für Jugendliche abhalten muss und dabei über die von ihm gesetzten politischen Initiativen berichtet und sich einer Debatte über die Ausübung seiner Funktion stellt. Dies würde das Mitspracherecht der Jugend in der Gemeindepolitik nochmals verdeutlichen.

Wenn es die anderen Parteien wirklich ehrlich mit unserer Jugend meinen, könnte die Jugend schon bei der kommenden Gemeinderatswahl im Herbst ihre Vertreter selbst bestimmen. Das wäre gleichzeitig ein demokratischer Fortschritt, aber auch ein wunderschöner Abschluss für die Veranstaltungsreihe „Jugend im Landtag“.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag eine Novelle des § 33a Bgld GemO 2003 nachfolgenden Maßgaben zur Beschlussfassung vorzulegen:

1. Die Wahl des Jugendgemeinderates soll nicht mehr durch den Gemeinderat aus seiner Mitte, sondern durch jene Personen erfolgen, welche das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen und zum Zeitpunkt der Wahl das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Die Wahl des Jugendgemeinderates hat im Zuge von Gemeinderatswahlen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 38 GemWO 1992 betreffend die Wahl des Bürgermeisters stattzufinden, wobei Bestimmungen hinsichtlich „wahlwerbender Parteien“ außer Acht bleiben sollen;
3. Der Jugendgemeinderat hat mindestens einmal im Jahr und kann nach Bedarf öfters eine Versammlung der für die Funktion des Jugendgemeinderates Wahlberechtigten im Sinne von § 51 Bgld. GemO 2003 abzuhalten, dabei über die von ihm gesetzten politischen Initiativen zu berichten und sich einer Debatte über die Ausübung seiner Funktion zu stellen;
4. § 33a Abs 4 Bgld. GemO 2003 über die Abberufung des Jugendgemeinderates ist ersatzlos zu streichen.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuss zuzuweisen.